

**Benutzungsordnung
für städtische Schulgebäude und Sporteinrichtungen vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Benutzungsordnung für städtische Schulgebäude und Sporteinrichtungen beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Die Schulgebäude und die zu ihnen gehörenden Turn- und Sporthallen sowie -anlagen dienen in erster Linie der Unterrichtung der Kinder- und ihrer gesundheitlichen Förderung durch den Sportunterricht.

1.2 Schulische Anlagen, Räume und Einrichtungen können auch schulfremden Nutzern (Institutionen, Vereinen oder Personen). im Folgenden „Nutzer“ genannt, überlassen werden, wenn die Zweckbestimmung gem. Abs. 1.1 gewahrt bleibt und die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

Die Räumlichkeiten werden für politische Parteien, Vereine, Vereinigungen und Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt.

1.3 Die städtischen Sportanlagen und -einrichtungen werden entsprechend der nachfolgend aufgeführten Rangordnung zur Verfügung gestellt:

1. Lagenser Schulen
2. Ortsansässige Sportvereine
3. übrige Nutzer

Bei der Vergabe von Sporthallen werden Hallensportarten vorrangig behandelt. Sportgruppen sollten beim Trainingsbetrieb in der Regel mindestens zehn Teilnehmer aufweisen. Leistungsgruppen sind hiervon ausgenommen.

1.4 Für die regelmäßigen Übungsstunden (montags bis freitags) wird in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband ein Belegungsplan aufgestellt. Darüber hinausgehende Nutzungen, vor allem an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertagen bedürfen der Einzelgenehmigung. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die angegebene Hallenzeit umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen.

1.5 Die Schulgebäude und Sporteinrichtungen bleiben in den Sommerferien, in der Karwoche und in den Weihnachtsferien grundsätzlich geschlossen. In begründeten Fällen kann dafür auf Antrag eine Ausnahme genehmigt werden.

2. Überlassungsverfahren

2.1 Zuständig für die Überlassung von städtischen Schulgebäuden und Sporteinrichtungen an schulfremde Nutzer ist der Bürgermeister der Stadt Lage - Fachgruppe Schule, Kultur und Sport-. Der Antrag für die beabsichtigte Nutzung ist durch eine(n) Vertretungsberechtigte(n) des nutzenden Vereins/der nutzenden Personengruppe mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu stellen. darin ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die die Einhaltung dieser Benutzungsordnung überwacht.

2.2 Die Überlassung der Anlagen erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Lage -FG Schule, Kultur und Sport- und dem Nutzer/der Nutzerin.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (1.1) und der vorhandenen Kapazitäten. Eine bereits erfolgte Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise widerrufen werden.

3. Pflichten der Benutzer

3.1 Die verantwortlichen Vertreter/innen werden bei Bedarf vor Beginn der ersten Benutzung von dem Schulhausmeister/der Schulhausmeisterin mit der Bedienung der technischen Anlagen vertraut gemacht. Sie haben die Bedienungsvorschriften genau zu beachten und sind dafür verantwortlich, dass Wasser, Gas, Strom und Heizmaterial sparsam verwendet werden. Andere Personen dürfen die technischen Anlagen nicht bedienen.

3.2 Veranstaltungen bzw. Trainingsstunden müssen von Beginn bis Ende unter der Leitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson (mindestens 18 Jahre alt) stehen. Ohne diese ist das Betreten der Räume bzw. Anlagen nicht gestattet. Die Aufsichtsperson hat die Räume als erste zu betreten und darf sie als letzte erst verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

3.3 Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, Beschädigungen und dergleichen in der ausliegenden Liste einzutragen. In Eilfällen hat er/sie den Hausmeister/die Hausmeisterin bzw. das Schulverwaltungsamt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Nutzer/die Nutzerin ist für Erste-Hilfe-Leistungen selbst verantwortlich. Sanitätsmaterial wird nicht von der Stadt zur Verfügung gestellt.

3.4 In den Turn- und Sporthallen dürfen nur Turnschuhe mit heller oder nachweislich abriebfester Sohle getragen werden. Das Betreten mit auf Straßen und Sportplätzen getragenen Schuhen ist untersagt. Werden bei Sportveranstaltungen die Tribünen benutzt, stellt der für die Durchführung dieser Veranstaltung verantwortliche Verein für jeden Tribünenzwischenang einen Ordner. Werden keine Ordner gestellt, ist die Benutzung der Tribüne ausgeschlossen.

Spiele, die Beschädigungen der Sporthalle oder ihrer Einrichtungen hervorrufen könnten, sind untersagt. Bei Ballspielen in der Halle dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die noch nicht im Freien benutzt worden sind.

In der Gymnastikhalle ist das Ballspielen untersagt.

3.5 Das Einstellen von schulfremden Geräten oder Schränken bedarf der Zustimmung des Schulverwaltungsamtes. Im Übrigen gilt die Hausordnung der jeweiligen Schule.

3.6 Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken jeder Art sind in den Schulgebäuden und den Turn- und Sporthallen nicht gestattet. Verschmutzungen der Fußböden durch das Verschütten alkoholfreier Getränke sind zu vermeiden.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Hausmeister die betreffende(n) Person (Personen) aus der Sporthalle weisen.

- 3.7 Das Befahren der Schulhöfe mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Fahrräder dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.
- 3.8 Der Nutzer/die Nutzerin ist dafür verantwortlich, dass nur die freigegebenen Räume und Anlagen betreten werden. Diese werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben und müssen dem nachfolgenden Nutzer/der nachfolgenden Nutzerin ebenso überlassen werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch eine gemeinsame Kontrolle mit der nachfolgenden Nutzergruppe sicherzustellen. Fenster, Türen und Tore sind beim Verlassen zu schließen, falls nicht unmittelbar anschließend die Räume an andere Benutzer übergeben werden. In den sanitären Anlagen sind Wasser- und Duschhähne ordnungsgemäß zu schließen.
- 3.9 Sofern dem Nutzer/der Nutzerin Schlüssel übergeben werden, ist er für die Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluss der Einrichtung verantwortlich. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift. Bei Verlust haftet der Nutzer/die Nutzerin für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Stadt. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- 3.10 Benutzte Geräte sind am Ende der Nutzungszeit wieder ordnungsgemäß abzustellen.
- 3.11 Bei allen sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen sind die Anlagen, Hallen und Räume grundsätzlich besenrein und so rechtzeitig zu verlassen, dass die Außentore spätestens um 22.00 Uhr geschlossen werden können. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Lage -FG Schule, Kultur und Sport-. Bei außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen sind zusätzlich die Papierkörbe zu entleeren und der während der Veranstaltung angefallene Müll ist auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- 3.12 Der Bürgermeister oder die beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin das Hausrecht aus. Dem Schulleiter/der Schulleiterin und dem Hausmeister/der Hausmeisterin ist der Zutritt zu den Anlagen und Räumen jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.13 Fällt eine Veranstaltung oder eine Übungszeit aus, so ist der Hausmeister/die Hausmeisterin oder die Stadt Lage -FG Schule, Kultur und Sport- bis spätestens 12.00 Uhr des Nutzungstages zu benachrichtigen.
- 3.14 Eventuelle Kosten für Sonderreinigungen werden dem Nutzer/der Nutzerin je nach Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.15 Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren in die Sporthallen und deren Nebenräume wird aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

4. Haftung

- 4.1 Die Stadt überlässt dem Nutzer/der Nutzerin die Anlagen, Räume und Einrichtungen zur Benutzung in

ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit selbst oder durch seine/ihre Beauftragten zu überprüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- 4.2 Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Räumen, Sportanlagen einschließlich Inventar, den Zugängen und an sonstigem Eigentum im Zeitraum der Gebrauchsüberlassung entstehen. Die Stadt wird in diesem Zusammenhang vom Nutzer/der Nutzerin von allen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher oder sonstiger Dritter freigestellt. Die Freistellung bezieht sich dabei nicht auf Schäden, die infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der Stadt eingetreten sind. Die Verantwortung des Nutzers bzw. der Nutzerin bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- 4.3 Der Nutzer/die Nutzerin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.
- 4.4 Der Nutzer/die Nutzerin hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch Leitungswasserschäden mit Wiederherstellung zum Neuwert einschließt, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen hat der Nutzer/die Nutzerin die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 4.5 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen des in die Einrichtungen eingebrachten Privat- oder Vereinseigentums wird nicht gehaftet. Die Stadt gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer.
- 4.6 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

5 Nutzungsentgelt

Die Zahlung von Nutzungsentgelten wird in einer separat erlassenen Entgeltordnung geregelt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung anzuerkennen und einzuhalten.
- 6.2 Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis ganz oder zeitweise entzogen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.

- 6.3 Die Benutzungsordnung in v. g. Fassung tritt sofort in Kraft.
Gleichzeitig werden die vorherigen Benutzungsordnungen aufgehoben.

Lage, den 17.12.2019

M. Kalkreuter
Bürgermeister